

Antrag auf Satzungsänderung

zur Mitgliederversammlung des Unimog-Club Gaggenau e.V. am 14. Juni 2025 in Gaggenau

Antragsteller: Georg Kunze (Regionalgruppe Rhein-Main)

Datum: 15. Mai 2025

Gegenstand des Antrags:

Ergänzung der Satzung um eine Klausel, die es der Mitgliederversammlung ermöglicht, den Vereinszweck mit qualifizierter Mehrheit, nämlich mit 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zu ändern oder zu ergänzen.

Antrag:

§ 9 „Mitgliederversammlung“ der Satzung soll wie folgt ergänzt werden:

Ziffer 1:

e. Beschlussfassung über die Änderung oder Ergänzung des Vereinszwecks

Ziffer 7 Satz 2:

Eine Stimmenmehrheit von 75 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei einem Beschluss über eine Zweckänderung.

Begründung:

Aufgrund von Anfragen einzelner Mitglieder, ob die Bereiche „MBTrac“ und „Katastrophenhilfe“ von dem in unserer Satzung bezeichneten Vereinszweck abgedeckt seien, wurde eine entsprechende Anfrage an das für den UCG zuständige Registergericht in Mannheim gestellt. Das Gericht sah in Bezug auf das Ressort „MBTrac“ keine Notwendigkeit einer Zweckänderung. Für den Bereich „Katastrophenhilfe“ sei eine Erweiterung unserer Satzung bezüglich des Vereinszwecks notwendig.

Grundsätzlich ist eine Ergänzung unserer Satzung bezüglich des Vereinszwecks möglich. Jedoch fordert § 33 BGB, dass für eine Änderung des Zwecks eines Vereins ausnahmslos alle Mitglieder, also 100%, zustimmen müssen. Das ist in Anbetracht der Größe des UCG praktisch unmöglich. § 33 BGB sieht deshalb auch vor, in der Satzung eine abweichende Regelung zu treffen. Eine solche Regelung gibt es in unserer Satzung nicht. Deshalb ist eine Satzungsänderung notwendig. Erste Voraussetzung dafür ist, dass wir eine Regelung in unsere Satzung aufnehmen, um in einer Mitgliederversammlung eine Zweckänderung beschließen zu können.

Deshalb wird dieser Antrag gestellt, zukünftig mit der Stimmenmehrheit von 75% grundsätzlich eine Zweckänderung in einer Mitgliederversammlung beschließen zu können.

Mit diesem Antrag wird **n i c h t** über eine Zweckänderung abgestimmt, sondern es wird nur die Regelung aufgenommen, um in Zukunft in einer Mitgliederversammlung unseren Vereinszweck ergänzen und ändern zu können.

Auch der UCG muss sich an gesellschaftliche Entwicklungen, neue Bedarfe oder thematische Erweiterungen anpassen können, wie es z.B. beim Thema Katastrophenhilfe der Fall ist. Hier stellte sich heraus, dass ein solches ehrenamtliches Engagement unter dem Namen des UCG vom Vereinszweck nicht abgedeckt ist und deshalb – sollte die Mitgliederversammlung dies beschließen - in den Vereinszweck mit aufgenommen werden muss. Um das überhaupt beschließen zu können, ist eine Satzungsänderung wie hier beantragt notwendig. Die Aufnahme dieser Regelung schafft eine klare, rechtssichere Grundlage nicht nur für das Thema „Katastrophenhilfe“ sondern auch für zukünftige andere Anpassungen des Vereinszwecks. Wie man hier sieht, stößt der UCG im Laufe der Zeit auf Themenfelder, die nicht ausdrücklich im ursprünglichen Vereinszweck stehen oder von ihm abgedeckt, aber eng damit verbunden sind. Unsere Satzung, die auf Erweiterungen vorbereitet ist, erleichtert die Umsetzung zukünftiger neuer Projekte, wobei das immer nur die Mitgliederversammlung beschließen kann.

Wenn dieser Antrag angenommen wird, kann dann in der Mitgliederversammlung 2026 über eine Zweckänderung / Ergänzung „Katastrophenhilfe“ abgestimmt werden:

1. MV 2025: Ergänzung der Satzung (Zweckänderungen mit 75% möglich)
2. Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister. Erst mit der Eintragung wird die Satzungsänderung wirksam.
3. Formulierung des Satzungstexts über die Ergänzung unseres Vereinszwecks um das Thema „Katastrophenhilfe“. Da bei einem gemeinnützigen Verein eine Zweckänderung nur dann erfolgen darf, wenn der neue Zweck ebenfalls gemeinnützig ist, muss die geplante Satzungsänderung (Zweckänderung) dem Finanzamt zur Prüfung vorgelegt werden.
4. Bei Zustimmung des Finanzamts kann dann in der MV 2026 ein Antrag zur Zweckänderung bzw. Ergänzung um das Thema „Katastrophenhilfe“ zur Abstimmung gestellt werden. Sollte dieser Antrag angenommen werden, wird die Zweckänderung mit Eintragung in Vereinsregister rechtswirksam.